

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen  
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 5 Stmk BauG

## A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

## B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (1)	Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:	Formular
5.	Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen;	

## C EINREICHUNTERLAGEN

### BAUPLATZEIGNUNG

§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 (4)	Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden	

§ 21	MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN	
§ 21 (3)	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen	
1.	Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	Der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 ist vorzulegen

§ 23	PROJEKTUNTERLAGEN	
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen  
gemäß § 21 Abs. 1 Z. 5 Stmk BauG

**D BAUDURCHFÜHRUNG**

**§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER**

Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen

**§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG**

Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden

**E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS**

**§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG**

Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig